

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens FairMögensFonds

Die HANSAINVEST ändert die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „FairMögensFonds“ wie folgt:

In der Präambel gab es eine redaktionelle Änderung in der Form, dass in der Unternehmensbezeichnung der HANSAINVEST das Wort „Gesellschaft“ durch den Ausdruck „GmbH“ ausgetauscht wurde.

In § 2 Abs. 1 wird in dem Passus „[...] ökologischen, sozialen und ethischen Grundsätzen [...]“ das „und“ durch ein „oder“ ausgetauscht. Hintergrund dieser Änderung ist, dass die ursprüngliche Formulierung nach Sinn und Zweck seit jeher als „oder“ auszulegen war.

In § 2 Ziff. 11.2. Abs. 1 und Abs. 2 sowie Ziff. 11.4 Abs. 2 werden die bestehenden Öffnungsklauseln auf Wunsch der BaFin gestrichen. Die zulässigen Anlagestrategien der Single-Hedgefonds sowie die Kriterien für den Auswahlprozess von Single-Hedgefonds sind nunmehr abschließend aufgezählt.

In § 7 wurde ein neuer Absatz 3 zur Kostenregelung bei Sammelklagen eingefügt. Hintergrund ist die Zunahme derartiger Sammelklagen und der daraus resultierende erhöhte Kostenaufwand.

In § 8 Abs. 4 wurde der Zeitraum, innerhalb dessen Ausschüttungen erfolgen, in Anpassung an die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin von drei auf vier Monate erhöht.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 7.2.2011 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Mit Ausnahme der Änderung des § 7 Absatz 3 treten die Änderungen mit Wirkung zum 3. März 2011 in Kraft. Die Änderung des § 7 Absatz 3 treten mit Wirkung zum 3. September 2011 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 23.02.2011

Die Geschäftsleitung

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **FairMögensFonds** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

1. Investiert wird in Zielfonds und Unternehmen, die an ökologischen, sozialen oder ethischen Grundsätzen ausgerichtet sind und dem Anleger damit einen „fairen“ Umgang mit den betrieblichen Ressourcen auf der einen Seite und mit seinem angelegten Kapital auf der anderen Seite, gewährleisten.

[...]

11. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden „Single-Hedgefonds“). Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

11.1. Arten der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Derivaten,
 - in Bankguthaben,
 - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 90g InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

11.2. Anlagestrategien der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kom-

men insbesondere die nachfolgend beschriebenen und eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- a) „Relative Value / Arbitrage-Strategien“: Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, in dem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.
- b) „Long-Short-Strategien“: Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.
- c) „Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- d) „Global Macro-Strategien“: Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik, Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.
- e) „CTA-Strategien“: Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren und zur vollständigen Nicht-Beachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Anlagestrategien führen.

11.3. Anlagegrenzen für Single-Hedgefonds

- a) Die Gesellschaft kann Single-Hedgefonds auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
 - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
 - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Ausländische Single-Hedgefonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Single-Hedgefonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
- c) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

11.4. Auswahlprozess für Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wählt die Single-Hedgefonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

- a) Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Single-Hedgefonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Single-Hedgefonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.

- b) Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Single-Hedgefonds maßgeblichen Personen, die vom Single-Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Single-Hedgefonds.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Zielfonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

[...]

§ 7 Kosten

[...]

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuerstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.

[...]

§ 8 Ausschüttung

[...]

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

[...]"